

Art. 1 Vertragsparteien

- Art. 1.1 Die Person, die einen Dienstleistungsvertrag mit Securitas Direct unterzeichnet und Securitas Direct Material kauft, wird nachfolgend „Vertragsnehmer“ genannt.
- Art. 1.2 Die Firma Securitas Direct AG, welche die Alarmanlage liefert und installiert sowie die im Vertrag vereinbarten Servicedienstleistungen erbringt, wird nachfolgend „Securitas Direct“ genannt. Wenn von „autorisierten Partnern“ gesprochen wird, handelt es sich dabei um von Securitas Direct autorisierte Partner.

Art. 2 Vertragsänderungen und Mitteilungen

- Art. 2.1 Vertragsänderungen oder Mitteilungen an Securitas Direct bedürfen der Schriftform und sind an den Hauptsitz von Securitas Direct zu richten.
- Art. 2.2 Eine Vertragsänderung ist nur dann gültig, wenn sie von Securitas Direct schriftlich bestätigt wurde.
- Art. 2.3 Sämtliche Telefongespräche zwischen dem Vertragsnehmer und der Securitas Direct Alarmzentrale können aufgezeichnet werden.

Art. 3 Vertrag

- Art. 3.1 Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die Servicedienstleistungen sind im Vertrag, in den allfälligen Vertragsanhängen und in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten.
- Art. 3.2 Der Vertrag zwischen Securitas Direct und dem Vertragsnehmer umfasst die folgenden Dienstleistungen:
- Die Bereitstellung einer Basis-Alarmanlage, welche eine Alarmzentrale, ein Bedienteil, einen Öffnungskontakt und zwei Bewegungsmelder gemäss Art. 4.5 umfasst,
 - die Lieferung und Montage der Anlage (bei einer verkabelten Anlage inklusive der notwendigen Kabel),
 - die Schulung des Vertragsnehmers am Tag der Installation bzw. bei der ersten Inbetriebnahme,
 - eine einjährige Garantie auf die Alarmanlage sowie die mechanischen Sicherheits- und die Videoeinrichtungen,
 - den Anschluss an die Alarmempfangszentrale von Securitas Direct,
 - die Entgegennahme und Bearbeitung von Alarmen,
 - einen telefonischen Kundendienst, der rund um die Uhr erreichbar ist,
 - einen Störungsdienst (ausgenommen an Wochenenden und Feiertagen),
 - einen Pikettservice eines privaten Sicherheitsdienstes.
- Art. 3.3 Eine Alarmanlage ist eine vorbeugende und abschreckende Massnahme. Sie kann Einbrüche und Überfälle nicht verhindern.

Art. 4 Montage der Anlage und Eigentumsvorbehalt

- Art. 4.1 Die Installation darf einzig von Securitas Direct oder von einem ihrer autorisierten Partner vorgenommen werden. Sie erfolgt zu einem mit dem Vertragsnehmer vereinbarten Zeitpunkt.
- Art. 4.2 Bei verkabelten Alarmanlagen beinhaltet der von Securitas Direct offerierte Preis die Verlegung der Kabel. Nicht inbegriffen sind hingegen die Unterputzverlegung sowie die Verlegung von Kabelrohren bei Bau- oder Umbauarbeiten.
- Art. 4.3 Securitas Direct lehnt jede Haftung für Schäden ab, die direkt oder indirekt aus einer verspäteten Lieferung oder Installation der Alarmanlage entstehen. Securitas Direct lehnt ebenfalls jede Haftung für eventuelle Fehlfunktionen von Drittsystemen ab, welche direkt oder indirekt über ein Fernsteuerungsmodul, gesteuert werden.
- Art. 4.4 Der Vertragsnehmer darf keinerlei Änderungen an der technischen Ausrüstung oder der Installation vornehmen.
- Art. 4.5 Die gelieferte und installierte Basis-Alarmanlage bleibt während der vertraglichen Garantiefrist Eigentum von Securitas Direct. Nach Ablauf der Garantiefrist gehen die Bestandteile der Basis-Alarmanlage ins Eigentum des Vertragsnehmers über.
- Art. 4.6 Das restliche Material und zusätzliche Anlagen gehen bei Erhalt des vollständigen Rechnungsbetrags durch Securitas Direct ins Eigentum des Vertragsnehmers über.
- Art. 4.7 Der Vertragsnehmer trägt die Kosten für eine Erweiterung des Systems.
- Art. 4.8 Der Vertragsnehmer, welcher den Vertrag unterzeichnet hat, muss entweder persönlich bei der Schulung dabei sein und die Anlage abnehmen oder eine geeignete Person mit der Abnahme der Anlage und der Absolvierung der Schulung beauftragen.

Art. 5 Übertragungsnetz

- Art. 5.1 Der Vertragsnehmer muss Securitas Direct einen direkten analogen Telefonanschluss zur Verfügung stellen, an den die Alarmanlage angeschlossen werden kann.
- Art. 5.2 Bei jeder anderen Übertragungstechnologie lehnt Securitas Direct jede Haftung ab.
- Art. 5.3 Alle Arbeiten, die von Drittanbietern an der Telefonleitung ausgeführt werden, können die Übermittlung von Signalen an Securitas Direct stören. Der Vertragsnehmer ist deshalb alleine dafür haftbar. Es obliegt dem Vertragsnehmer, die Übermittlung der Signale durch die Alarmanlage selbst zu überprüfen und zu diesem Zweck die Alarmempfangszentrale von Securitas Direct anzurufen.
- Art. 5.4 Alle weiteren Kosten für besondere Übertragungsanlagen oder zusätzliche Kommunikationsmodule gehen zu Lasten des Vertragsnehmers.
- Art. 5.5 Securitas Direct übernimmt keinerlei Haftung für Störungen in den verschiedenen Telekommunikationskanälen, welche die Übertragung eines Alarms verhindern könnten.
- Art. 5.6 Ein Netzausfall, der eine Übertragung von Alarmsignalen verhindert, wird dem Vertragsnehmer an der Alarmzentrale oder am Bedienteil angezeigt. In diesem Fall muss er Securitas Direct kontaktieren und einen Übertragungstest durchführen. Securitas Direct lehnt jede Verantwortung für das Übertragungsnetz sowie das Informatiknetz des Vertragsnehmers ab.
- Art. 5.7 Wiederkehrende Kommunikationskosten sowie die Kosten für die Übertragung von Signalen über das analoge Netz auf lokale Nummern oder „Business Numbers“ gehen zu Lasten des Vertragsnehmers.

Art. 6 Nutzungsbedingungen und Betriebsumgebung

- Art. 6.1 Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, für die installierte Alarmanlage und das restliche Material Sorge zu tragen, um vorzeitige Abnutzungserscheinungen und Schäden zu verhindern. Er verpflichtet sich, die Bedienungsanweisungen zu beachten. Die Temperatur des Raumes, in dem die Alarmanlage installiert ist, darf nicht weniger als +5°C und nicht mehr als +40°C betragen. Die Luftfeuchtigkeit muss zwischen 0 und 80 % liegen.
- Art. 6.2 Die Betriebsumgebung, die beim Bau verwendeten Materialien sowie die elektromagnetische Strahlung am Standort können einen Einfluss auf die Funktionsweise der Alarmanlage haben. Securitas Direct lehnt jede Haftung für Störungen durch solche äusseren Einflüsse ab.

Art. 7 Garantie auf Installation und Material

- Art. 7.1 Auf Installationsarbeiten, inklusive des Anschlusses an die Telefonleitung durch autorisierte Partner, gewährt Securitas Direct eine einjährige Garantie ab Inbetriebnahme der Installation. Hat der Vertragsnehmer ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von Securitas Direct mit Arbeiten an der Installation betraut, entfällt diese Garantie. Bei verkabelten Anlagen gilt die einjährige Garantie auch auf die Verlegung der Kabel.
- Art. 7.2 Die Garantie auf das Material beginnt mit der Inbetriebnahme. Die Garantie bezieht sich auf die Alarmanlage mit Ausnahme der Fernbedienung (falls vorhanden), für die keine Garantie gewährt wird. Wird die Alarmanlage an einen anderen Standort verlegt (z.B. bei einem Umzug), wird die Garantiefrist nicht verlängert. Für die Berechnung der Garantiefrist ist das Datum der ersten Inbetriebnahme entscheidend.
- Art. 7.3 Ebenfalls von der Garantie ausgenommen sind die Batterien von kabellosen Bewegungsmeldern. Diese gehen zu Lasten des Kunden. Die Lebensdauer dieser Batterien hängt von der Betriebsumgebung und der Häufigkeit der Bewegungen am Standort ab.
- Art. 7.4 Folgendes ist ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen und die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragsnehmers:
- von Schweizer Behörden ausdrücklich angeordnete Änderungen an der Alarmanlage,
 - Funktionsstörungen, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind,
 - technische Weiterentwicklungen des Systems, die von den Netzbetreibern verlangt werden, oder Änderungen am Übertragungsnetz,
 - Änderungen der räumlichen Gegebenheiten oder der Raumnutzung,
 - Naturkatastrophen und Terroranschläge,
 - durch Blitzschlag verursachte Schäden an der gesamten Alarmanlage inklusive Alarmzentrale und Bedienteil,
 - Funktionsstörungen von Modulen oder Installationen, welche durch Dritte an die Alarmanlage angeschlossenen wurden
 - Wechsel des Netzbetreibers,
 - Änderungen an der Telefonleitung,
 - Unterbrüche des Fest- oder Mobilnetzes, die von Dritten verursacht wurden.
- Art. 7.5 Schliesslich gehen alle Kosten für, von Securitas Direct, nicht genehmigte Eingriffe sowie für, von den Telekommunikationsanbietern oder dem Gesetzgeber verlangten, Änderungen an der Übermittlungstechnologie einzig zu Lasten des Vertragsnehmers und sind nicht durch die Garantie gedeckt.

Art. 8 Telefonischer Kundendienst und Störungsdienst

- Art. 8.1 Der telefonische Kundendienst ist an 365 Tagen im Jahr 24 Stunden täglich über die Alarmempfangszentrale erreichbar.
- Art. 8.2 Bei technischen Problemen garantiert Securitas Direct den Einsatz eines autorisierten Partners innert nützlicher Frist an Werktagen zwischen 8 und 18 Uhr.
- Art. 8.3 Im Fall eines Defekts oder wenn technische Unterstützung benötigt wird, muss der Vertragsnehmer immer zuerst die Alarmempfangszentrale von Securitas Direct kontaktieren. Tut er dies nicht, lehnt Securitas Direct jede Haftung für die Folgen dieser Fahrlässigkeit ab.
- Art. 8.4 Damit der korrekte Betrieb der Anlage gewährleistet werden kann, muss der Vertragsnehmer den autorisierten Partnern und dem Personal von Securitas Direct jederzeit den Zugang zur Anlage gewähren. Im Fall von grösseren technischen Störungen während längerer Abwesenheit des Vertragsnehmers (Ferien usw.) erlaubt dieser Securitas Direct, einen autorisierten Partner mit der Ausführung der notwendigen Arbeiten unter der Aufsicht von Securitas Direct oder des privaten Sicherheitsdienstes zu beauftragen. Ist der Zugang zur Anlage bei einer technischen Störung nicht gewährleistet, gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Vertragsnehmers.

Art. 9 Kosten für Wartung, Unterhalt und Reparaturen

- Art. 9.1 Ein Wartungsdienst ist nur dann inklusive, wenn dies im Dienstleistungsvertrag ausdrücklich erwähnt ist. Ansonsten ist die Wartung nicht inklusive. Securitas Direct legt die Häufigkeit der Wartung fest.
- Art. 9.2 Wenn nichts anderes vereinbart wurde, müssen alle Reparatur- und regelmässigen Wartungsarbeiten an der Alarmanlage von Securitas Direct in Auftrag gegeben und von Securitas Direct Personal oder von autorisierten Partnern ausgeführt werden. Der Vertragsnehmer darf keine Drittanbieter beauftragen und er darf keinen autorisierten Partner direkt kontaktieren, sondern muss die Arbeiten über Securitas Direct in Auftrag geben.
- Art. 9.3 Die Kosten für die regelmässige Wartung und für kleine Reparaturarbeiten im Rahmen der Wartung gehen zu Lasten von Securitas Direct. Die Kosten für Unterhalt sowie für Reparaturen, welche über den normalen Rahmen der Wartungsarbeiten hinausgehen, sowie vom Vertragsnehmer ausdrücklich in Auftrag gegebene Arbeiten gehen zu Lasten des Vertragsnehmers.
- Art. 9.4 Securitas Direct hat das Recht, ohne vorherige Ankündigung Fernupdates oder Fernwartungen des Systems vorzunehmen.

Art. 10 Interventionsdossier

- Art. 10.1 Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, Securitas Direct alle für die Erstellung des Interventionsdossiers benötigten Daten zu übergeben. Diese Daten sind Bestandteil des Vertrags und müssten spätestens 3 Werktage vor dem Datum, ab dem frühestens eine Intervention stattfinden kann, bei Securitas Direct eingehen.
- Art. 10.2 Securitas Direct verpflichtet sich, alle im Interventionsdossier enthaltenen Daten absolut vertraulich zu behandeln.
- Art. 10.3 Securitas Direct lehnt jede Haftung ab, wenn die Dokumente und die Schlüssel für die Erstellung des Interventionsdossiers zu spät eintreffen.

- Art. 10.4 Alle eventuell anfallenden amtlichen Gebühren für die Bearbeitung des Interventionsdossiers, die Inbetriebnahme oder den Betrieb der Alarmanlage gehen vollständig zu Lasten des Vertragsnehmers.
- Art. 10.5 Jede Änderung der im Interventionsdossier enthaltenen Daten (insbesondere die Liste der Kontaktpersonen, die Telefonnummern usw.) muss dem Hauptsitz von Securitas Direct per eingeschriebenem Brief mindestens 3 Tage vor Inkrafttreten der Änderung mitgeteilt werden. Securitas Direct lehnt jede Haftung ab, wenn diese Informationen verspätet eingehen.
- Art. 10.6 Der Vertragsnehmer hat die Möglichkeit, seine Daten über ein sicheres Portal, das ihm zur Verfügung gestellt wird, zu aktualisieren. In diesem Fall ist der Vertragsnehmer für die Verwaltung seiner Daten und der Zugangsdaten, die er eventuell Dritten zur Verfügung gestellt hat, selber verantwortlich.
- Art. 10.7 Der Vertragsnehmer ist für die Aufbewahrung der Benutzercodes der Alarmanlage sowie für die Programmierung dieser Codes verantwortlich.

Art. 11 Schlüssel

- Art. 11.1 Der Vertragsnehmer hat Securitas Direct bei der Inbetriebnahme der Alarmanlage einen vollständigen Schlüsselsatz zu übergeben, mit dem der private Sicherheitsdienst Zugang zu allen Räumlichkeiten hat. Securitas Direct lehnt jede Haftung für fehlende, falsch zugestellte oder auf dem Postweg verloren gegangene Schlüssel ab. Für das Zustellen der Schlüssel verwendet der Vertragsnehmer ausschliesslich den sicheren Briefumschlag, der ihm von Securitas Direct zur Verfügung gestellt wird. Er klebt die Schlüssel für den Versand auf einen Karton.
- Art. 11.2 Die Schlüssel des Vertragsnehmers werden im Tresor der Zentrale des zuständigen privaten Sicherheitsdienstes oder in einem Schlüsseldepot in der Nähe des Objekts aufbewahrt. Das Personal des privaten Sicherheitsdienstes hat nur im Auftrag von Securitas Direct Zugang zu den Schlüsseln.
- Art. 11.3 Werden Schlösser ausgewechselt, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, Securitas Direct umgehend einen neuen Schlüsselsatz zuzustellen, per eingeschriebenem Brief gemäss den Bestimmungen von Art. 11.1.
- Art. 11.4 Das Fehlen von Schlüsseln oder Dokumenten entbindet den Vertragsnehmer nicht von der Bezahlung der Gebühren für die Dienstleistungen. Die Gebühren für die Dienstleistungen sind ab der Inbetriebnahme der Alarmanlage fällig.

Art. 12 Alarm, Alarmbearbeitung und Intervention

- Art. 12.1 Die Bearbeitung von Alarmmeldungen erfolgt ab der Inbetriebnahme der Alarmanlage. Wird die Überfalltaste gedrückt oder bei einer Bedienung unter Bedrohung werden automatisch die Polizei und der private Sicherheitsdienst vor Ort geschickt, sofern die kantonale Gesetzgebung diese Vorgehensweise nicht verbietet. Aus Sicherheitsgründen können diese Interventionen nicht gestoppt werden, auch wenn der Vertragsnehmer Securitas Direct meldet, dass es sich um einen Fehlalarm handelt. Schaltet der Benutzer den Alarm aus, indem er seinen persönlichen Sicherheitscode eingibt, lehnt Securitas Direct jede Haftung ab; Securitas Direct betrachtet den Alarm in diesem Fall als annulliert und ist nicht verpflichtet, den Vertragsnehmer anzurufen.
- Art. 12.2 Im Alarmfall ruft Securitas Direct telefonisch oder per Gegensprechanlage am überwachten Standort an. Dieser Rückruf kann nie auf ein Mobiltelefon erfolgen. Antwortet der Vertragsnehmer nicht, wird der private Sicherheitsdienst über den Empfang eines Alarms benachrichtigt sowie bei Vorliegen von zwei Alarmsignalen die zuständige Polizeistelle, sofern die kantonale Gesetzgebung diese Vorgehensweise nicht verbietet. Gelingt es dem Benutzer nicht, die Alarmanlage korrekt abzustellen, wird ebenfalls der private Sicherheitsdienst aufgerufen, um vor Ort die Identität des Vertragsnehmers zu überprüfen. Die Intervention wird dem Vertragsnehmer in diesem Fall verrechnet.
- Art. 12.3 Wenn der Vertragsnehmer eine personalisierte Alarmprozedur wünscht, muss er diese schriftlich mitteilen. Securitas Direct lehnt jede Haftung bei der Anwendung einer Prozedur, welche von den Standardprozeduren abweicht, ab.
- Art. 12.4 Videobewegungsmelder, welche für bestimmte Anlagen optional erhältlich sind, zeichnen nur bei einem Alarm Fotos und Videosequenzen des geschützten Bereichs auf und übermitteln diese. Die Multimediasequenzen werden nicht systematisch übermittelt. Securitas Direct hat die Einwilligung des Vertragsnehmers, diese Aufzeichnungen während 6 Monaten vertraulich aufzubewahren. Aus Gründen der Vertraulichkeit und des Datenschutzes können diese Sequenzen nicht herausgegeben werden, es sei denn auf richterliche Anordnung oder schriftliche Anweisung des Vertragsnehmers. Bei einem bestätigten Einbruch darf das Material jedoch ohne Einwilligung an die Polizei weitergeleitet werden.
- Art. 12.5 Die vom Vertragsnehmer eventuell bestellten Bedienungen der Alarmanlage auf Distanz werden so schnell wie möglich ausgeführt. Deren Aktivierung hängt vom Telekommunikationsnetz ab. Securitas Direct lehnt jede Haftung im Falle einer Fehlfunktion ab.
- Art. 12.6 Jeder Einsatz des privaten Sicherheitsdienstes und/oder der Polizei am Objektstandort gilt als Intervention, unabhängig von der Art des Alarms und dem Grund des Einsatzes. Zudem kann jede vertraglich vorgesehene Intervention dem Vertragsnehmer in Rechnung gestellt werden, wenn sie durch eine missbräuchliche Verwendung der Alarmanlage verursacht wurde.
- Art. 12.7 Die Kosten für Interventionen des privaten Sicherheitsdienstes werden zu dem zum Zeitpunkt der Intervention gültigen Tarif berechnet. Die von der Polizei oder jedem anderen öffentlichen oder privaten Interventionsdienst in Rechnung gestellten Kosten gehen vollständig zu Lasten des Vertragsnehmers. Sie können unter bestimmten Umständen durch Securitas Direct weiterverrechnet werden.
- Art. 12.8 Securitas Direct lehnt bei Interventionen der Polizei oder anderer offizieller Einsatzkräfte jede Haftung ab. Aus offensichtlichen Gründen kann Securitas Direct nicht gewährleisten, wie schnell ein Einsatz erfolgt.
- Art. 12.9 Interventionen des privaten Sicherheitsdienstes, welche der Vertragsnehmer ausdrücklich verlangt, ohne dass vorgängig ein Alarm ausgelöst wurde, werden dem Vertragsnehmer verrechnet. Jede andere Überwachungsleistung, die der Vertragsnehmer verlangt, ohne dass vorgängig ein Alarm ausgelöst wurde oder nach einem Einbruch, ist durch diesen Vertrag nicht gedeckt und wird in Rechnung gestellt. Gegebenenfalls hat der Vertragsnehmer dem Dienstleister einen neuen Schlüssel zu übergeben.

Art. 13 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten für die Installation

- Art. 13.1 Rechnungen im Zusammenhang mit der Installation sind netto und ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt zu bezahlen. Hält der Vertragsnehmer die vereinbarte Zahlungsfrist nicht ein, behält sich Securitas Direct das Recht vor, ihre Dienstleistungen jederzeit einzustellen, die Alarmzentrale und das Bedienteil auf Kosten des Vertragsnehmers zu entfernen oder die Alarmanlage auf Distanz zu deaktivieren und zwar bis zur Begleichung der Rechnung für die Installation und der damit verbundenen Kosten. Allfällige Kosten, die im Zusammenhang mit einer Wiederinbetriebnahme entstehen, gehen zu Lasten des Vertragsnehmers. Wird die Zahlungsfrist überschritten, werden alle noch offenen Beträge sofort fällig.

Art. 14 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten für Dienstleistungen

- Art. 14.1 Rechnungsbeträge für Dienstleistungen sind entweder vierteljährlich, per Jahresabrechnung oder gemäss spezieller Vereinbarung mit Securitas Direct fällig. Sie sind im Voraus innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung netto und ohne Abzüge zu bezahlen.

- Art. 14.2 Der Vertragsnehmer bezahlt die geschuldete Gebühr für das laufende Quartal ab Inbetriebnahme per Rechnung. Die Dienstleistungsgebühr ist vollständig und ausnahmslos fällig, sobald die Dienstleistung zur Bearbeitung von Alarmmeldungen aktiviert wird.
- Art. 14.3 Wenn der Vertragsnehmer den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der festgesetzten Frist bezahlt, kann Securitas Direct Art. 15.4 geltend machen und ist berechtigt, Bearbeitungs- und Verzugsgebühren zu erheben und ihre Dienstleistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen.
- Art. 14.4 Bei einer Pfändung, einem Konkurs oder anderen Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Vertragsnehmer hat dieser Securitas Direct umgehend darüber zu informieren. Der Vertragsnehmer hat die zuständigen gerichtlichen Behörden zudem auf das Vorhandensein des Vertrags sowie auf den Eigentumsvorbehalt von Securitas Direct auf die Basis-Alarmanlage aufmerksam zu machen.
- Art. 14.5 Securitas Direct behält sich das Recht vor, Tarifänderungen und -anpassungen vorzunehmen. Eine Änderung der Tarife bedarf einer vorgängigen schriftlichen Mitteilung.

Art. 15 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- Art. 15.1 Der Vertrag tritt am darin festgelegten Datum in Kraft, genauer am Tag der Inbetriebnahme der Anlage nach erfolgter Schulung des Vertragsnehmers oder seines Vertreters.
- Art. 15.2 Der Vertrag bleibt bis zum 31. Dezember des auf das Inbetriebnahmedatum folgenden Jahres in Kraft.
- Art. 15.3 Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende möglich und hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Ansonsten wird der Vertrag stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert.
- Art. 15.4 Securitas Direct bleibt das Recht vorbehalten, den Vertrag aus wichtigen Gründen zu jedem Zeitpunkt schriftlich aufzulösen, ohne schadenersatzpflichtig zu werden. Securitas Direct kann den Vertrag insbesondere in den folgenden Fällen fristlos auflösen:
- wenn die Nichterfüllung einer dem Vertragsnehmer obliegenden Pflicht eine wesentliche Vertragsverletzung darstellt;
 - wenn der Vertragsnehmer nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist seine Pflicht zur Zahlung des vereinbarten Preises erfüllt oder wenn er erklärt, dass er dies nicht innerhalb der gesetzten Fristen tun wird;
 - Wenn deutlich wird, dass der Vertragsnehmer einem wesentlichen Teil seiner Pflichten, die er gemäss Vertrag zu erfüllen hat, nicht nachkommen kann, insbesondere wegen mangelnder Zahlungsfähigkeit;
 - wenn schon vor dem für die Vertragserfüllung festgesetzten Zeitpunkt offensichtlich ist, dass der Vertragsnehmer eine wesentliche Vertragsverletzung begehen wird.

Art. 16 Demontage

- Art. 16.1 Im Falle einer Vertragsauflösung steht Securitas Direct das Recht zu, die Basis-Alarmanlage und die SIM-Karte, die während der Garantiedauer Eigentum von Securitas Direct sind, entweder durch eine Partnerfirma oder durch eigenes Personal zu demontieren bzw. zurückzuverlangen. Die Kosten für die Demontage und Ausserbetriebnahme werden dem Vertragsnehmer gemäss den zu dem Zeitpunkt geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Allfällige Instandsetzungsarbeiten gehen zu Lasten des Vertragsnehmers. Diese können jedoch gegebenenfalls, gegen eine entsprechende Entschädigung, durch Securitas Direct erledigt werden. Die Ausrüstung, die Eigentum von Securitas Direct ist, muss in einwandfreiem, einsatzbereitem Zustand zurückgegeben werden. Beschädigte oder defekte Teile können dem Vertragsnehmer in Rechnung gestellt werden. Der Vertragsnehmer muss den Akku und die Batterien selbst entfernen, wenn er nicht wünscht, dass Securitas Direct dies tut, um allfällige Schäden zu vermeiden.

Art. 17 Übertragung des Vertragsgegenstandes

- Art. 17.1 Verkauf, Weitervermietung, Übertragung, Verpfändung sowie Verleih der Anlage sind dem Vertragsnehmer ohne schriftliche Zustimmung von Securitas Direct untersagt.

Art. 18 Versicherungsdeckung

- Art. 18.1 Die Haftung von Securitas Direct beschränkt sich auf die durch ihre Versicherung abgedeckten Ereignisse. Sie deckt Personen- und Sachschäden bis zu einer Höhe von gesamthaft CHF 1 Million ab. Securitas Direct lehnt jede weitere Haftung ausdrücklich ab. Insbesondere von der Haftung ausgeschlossen sind, soweit nach Art. 100 OR zulässig, indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangene Gewinne, nicht realisierte Einsparungen, dem Vertragsnehmer zusätzlich entstehende Kosten und Forderungen von Dritten.
- Art. 18.2 Im Falle von kriegerischen Auseinandersetzungen, terroristischen Anschlägen, Streik, politischen Demonstrationen oder jeglicher Form von Naturkatastrophen lehnt Securitas Direct jede Haftung ab.
- Art. 18.3 Die eigene Versicherung einschliesslich der Deckung von Schäden (Brand, Blitzschlag, Beschädigung usw.) an der Anlage und der Basis-Alarmanlage (siehe Punkte 3.2 und 4.5) obliegt ausschliesslich dem Vertragsnehmer. Der Vertragsnehmer muss sich vergewissern, dass die Anlage für die oben erwähnten Schäden ausreichend versichert ist.
- Art. 18.4 Falls die Signalübertragung als Folge einer böswilligen Beschädigung oder Zerstörung der Alarmanlage unterbrochen wird, kann Securitas Direct dafür nicht verantwortlich gemacht werden.

Art. 19 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Art. 19.1 Die Parteien vereinbaren, dass im Falle eines Rechtsstreits, der aus der Auslegung oder Anwendung des unterzeichneten Vertrags oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, als dessen integraler Bestandteil entsteht, ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 („Wiener Kaufrecht“ oder CISG) ist ausgeschlossen.
- Art. 19.2 Für jeden Rechtsstreit, der aus diesem Vertrag resultiert, anerkennen die beiden Parteien die Waadtländer Gerichte als ausschliesslich zuständig.

Art. 20 Schlussbestimmung und Gültigkeit

- Art. 20.1 Mit der Unterzeichnung des Vertrags von Securitas Direct bestätigt der Vertragsnehmer, dass er die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis genommen und als integrierenden Bestandteil des Vertrages akzeptiert hat. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Art. 20.2 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind eine Übersetzung der Original-Geschäftsbedingungen in Französisch. Im Streitfall hat einzig die französische Originalversion Gültigkeit.